

**Externenprüfungsordnung
für die Fachrichtung
"Automobil- und Mobilitätsmanagement – Automotive and Mobility Management"
Master of Science (M. Sc.)
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
vom 31. Juli 2019
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25. Juli 2023**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 6. Juli 2023 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Juli 2019, zuletzt geändert am 3. Mai 2022 und am 31. Mai 2022, beschlossen.

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfungen von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Master of Science – M. Sc. in der Fachrichtung "Automobil- und Mobilitätsmanagement – Automotive and Mobility Management".
- (2) Der Allgemeine Teil der geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Masterstudiengänge vom 29. Januar 2013 in der jeweiligen Fassung ist auf die Externenprüfung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

§ 2 Zielsetzung der Externenprüfung

Übergeordnete Zielsetzung des weiterbildenden und praxisintegrierenden Master of Science (M. Sc.) Programms „Automobil- und Mobilitätsmanagement – Automotive and Mobility Management“ ist es, berufstätige Führungskräfte für weiterführende Managementfunktionen auszubilden und vorhandene Qualifikationen, Wissen und Kompetenzen zu vertiefen.

Das Programm baut auf einem ersten Hochschulstudium auf. Neben der fachlichen Ausbildung steht die Entwicklung von vertiefenden wissenschaftlichen und analytischen, internationalen und überfachlichen Qualifikationen als wichtiges Standbein des lebenslangen Lernens, die weitere Persönlichkeitsentfaltung der Teilnehmer sowie die Motivation zur bürgerlichen Teilhabe, gleichberechtigt neben den Fachinhalten.

Ziel der Externenprüfung und der zu ihrer Vorbereitung dienenden Module ist der Nachweis einer wissenschaftsbezogenen und berufsorientierten automobil- und mobilitätswirtschaftlichen Kompetenz und einer besonderen Managementqualifikation in allen Bereichen der Wirtschaft. Das Programm richtet sich damit an Akademiker aller wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen.

Die Absolventen sollen befähigt werden, mit vertieften und gründlichen Management- und Fachkenntnissen die berufspraktischen Aufgabenstellungen und Probleme in ihrem Berufsfeld selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
 1. Einen ersten wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss oder den Abschluss des dreijährigen Studiums der Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsingenieurwissenschaften an einer Berufsakademie in Baden-Württemberg oder einer dieser gleichgestellten Berufsakademie. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist zusätzlich die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Ausländerstudienkolleg in Konstanz beizulegen
 2. eine qualifizierte Praxiserfahrung von mindestens einem Jahr, wobei die während des Erststudiums geleistete Praxiszeit anerkannt wird,
 3. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung durch Nachweis einer Teilnahme an Vorbereitungskursen.

- (2) Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft der zuständige Studiendekan und ein/eine weitere/r im Programm tätige Dozentin / Dozent mit mind. Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation gleichwertig nachgewiesen wird. Die Prüfung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen. Darüber hinaus kann ein Eignungsgespräch geführt oder sonstige Maßnahmen zur Eignungsfeststellung ergriffen werden.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind außerdem zwingend ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges beizufügen.
- (4) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht.

§ 4 Modulinhalt und Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse oder während der Präsenzphasen abgelegt.
- (2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich zu Beginn des 3. Semesters zu vereinbaren.
- (3) Schriftliche Arbeiten, die Studienarbeit und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (4) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

§ 5 Unterrichtssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Unterrichtssprache für einzelne Fächer wird zu Beginn des Vorlesungsbetriebs festgelegt und mit Aushang bekanntgegeben.

Die Entscheidung darüber, ob einzelne Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Unterrichtssprache erfolgen, trifft die Studiengangleitung im Einvernehmen mit den entsprechenden Lehrpersonen.

Die Prüfung erfolgt in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache.

§ 6 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (M. Sc.) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (M. Sc.) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis (M. Sc.) bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad Master of Science – M.Sc. für die Fachrichtung "Automobil- und Mobilitätsmanagement – Automotive and Mobility Management". Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.

§ 7 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschul-Gebührensatzung) vom 29. Januar 2015 erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 4 Abs. 1) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 3. Mai 2022 tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 31. Mai 2022 tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.
- (4) Die Änderung der Externenprüfungsordnung vom 25. Juli 2023 tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Legende:

CR = Credits
D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM = Gewichtung für die Modulnote
K = Klausur
M = mündl. Prüfung
MA = Masterarbeit
Mo = Monate
MP = Modulprüfung
NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
PV = Prüfungsvorleistung
R = Referat / Präsentation
S = schriftliche/zeichnerische Arbeit
StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunde

B. BESONDERER TEIL

Module und Modulprüfungen

Die Module zur Externenprüfung erstrecken sich über drei Semester.

Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
1	429-014	I.1 Strategisches Produkt-, Leistungs- und Preismanagement <i>I.1 Strategic Product, Service and Price Management</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-002	I.2 Supply Chain Management in der Mobilitäts- und Automobilwirtschaft <i>I.2 Supply Chain Management in the Automotive and Mobility Industry</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-003	I.3 Entwicklungs- und Produktionsmanagement in der Automobilwirtschaft <i>I.3 Development and Production Management</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-004	I.4 Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden <i>I.4 Scientific and Research Methods</i>	6		StA		6	D/E
	429-005	I.5 Wirtschaftspolitische und juristische Managementkompetenzen <i>I.5 Economic and Legal Management Competencies</i>	6		K60		6	D/E
	Gesamt Semester 1			30				
2	429-015	II.1 Kommunikations- und Markenstrategien <i>II.1 Communication and Branding Strategies</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-007	II.2 Strategien in Automobildistribution und -vertrieb <i>II.2 Strategies in Automotive Distribution and Distribution</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-016	II.3 Retail-Management <i>II.3 Retail Management</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-009	II.4 Innovations- und Transformationsmanagement <i>II.4 Innovation and Transformation Management</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-010	II.5 Managementmethoden und -techniken <i>II.5 Management Methods and Techniques</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	Gesamt Semester 2			30				
3	429-017	III.1 Strategisches Management in der Zulieferindustrie <i>III.1 Strategic Management at Supplier Level</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-012	III.2 Finanz- und Mobilitätsdienstleistungen <i>III.2 Financial and Mobility Services</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-013	III.3 Masterarbeit <i>III.3 Master Thesis</i>	18		MA/4 Mo		18	D/E
	Gesamt Semester 3			30				
Gesamt Studium			90				90	